BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 171/1999

vom 26. November 1999

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 25/97 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. April 1997 [1] geändert.

(2) Die Entscheidung 1999/569/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 über die Eckwerte des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung [2] ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird Nummer 37a (Richtlinie 98/48/EG des Rates) folgende Nummer angefügt:

„37b. **399 D 0569**: Entscheidung 1999/569/EG der Kommission vom 28. Juli 1999 über die Eckwerte des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 23), berichtigt durch ABl. L 236 vom 7.9.1999, S. 38."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 1999/569/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

N. v. LIECHTENSTEIN

---

[1] ABl. L 242 vom 4.9.1997, S. 74.

[2] ABl. L 216 vom 14.8.1999, S. 23, berichtigt durch ABl. L 236 vom 7.9.1999, S. 38.